

Menschen Daten Fakten

Kinder und Internet

Zwei Broschüren zu einem aktuellen Thema

Ab welchem Alter dürfen Kinder im Internet surfen? Wie können Eltern sie vor ungeeigneten Angeboten



schützen? Antwort auf diese und ähnliche Fragen geben die Broschüren „Kinder und Internet – Tipps für Eltern und Erziehende“ und „Entdecke das Internet“. Die Broschüre „Kinder und Internet“ mit Tipps für den sinnvollen Umgang mit dem Internet in der Familie wurde im Rahmen des Projekts „KidsNet“ vom Deutschen Schulamt, der Landesabteilung für deutsche Kultur



und Familie und dem Ressort für deutsche und ladinische Berufsbildung, Bildungsförderung und Universität erstellt. Für Kinder und Jugendliche wurde eine eigene Broschüre mit dem Titel „Entdecke das Internet“ erstellt, welche sowohl zahlreiche Anregungen für eine kindgerechte und vor allem sichere Verwendung des Mediums Internet als auch hilfreiche Tipps zum Umgang mit dem Handy enthält. Die Broschüren wurden an alle Schulen im Lande verteilt.

Anton Estfeller, Deutsches Schulamt

Umgang mit dem Handy

Mobiltelefone, elektronische Geräte und Datenschutz – Teil II

Fast alle Jugendlichen und beinahe die Hälfte aller Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren besitzen ein eigenes Handy. Sie nutzen es, um soziale Kontakte aufzubauen und um ihren Alltag zu organisieren. Viele schaffen es jedoch nicht, verantwortungsvoll damit umzugehen. Immer häufiger wird über brutale, menschenverachtende oder beleidigende Videos und Bilder auf Handys von Kindern und Jugendlichen berichtet. Es ist wichtig, dass sie die Grundregeln im Umgang mit dem Medium lernen und den gesetzlichen Rahmen einhalten, der für Bild-, Video- und Tonaufnahmen durch Mobiltelefone mit integrierter Fotokamera vorgesehen ist.

Richtlinien und Klärung zum Datenschutz

Die Richtlinie des Unterrichtsministers vom 30. November 2007, Nr. 104, betrifft den Datenschutz bei der Verwendung von Mobiltelefonen mit integrierter Fotokamera und von anderen elektronischen Geräten in den Schulen. Im Wesentlichen sagt die Richtlinie aus, dass die autonomen Schulen selbst den Umgang mit Mobiltelefonen in der internen Schulordnung regeln. Der Unterrichtsminister unterstreicht zudem, dass in der staatlichen Schüler- und Schülerinnencharta das Recht auf Vertraulichkeit und auf gegenseitigen Respekt festgelegt ist. Auch die Landesschülercharta beinhaltet eine analoge Aussage. Die Richtlinie erinnert daran, dass der unangemessene Gebrauch des Mobiltelefons mit integrierter Fotokamera nicht nur eine unrechtmäßige Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt, sondern auch ein schwerwiegendes disziplinarrechtliches Fehlverhalten.

Wer personenbezogene Daten, das heißt Bild-, Video- und Tonaufnahmen sammelt, verwendet und verschickt, muss in jedem Fall die Pflichten laut Zivilgesetz- und Strafgesetzbuch sowie laut Datenschutzkodex einhalten. Dies gilt auch dann, wenn Daten ausschließlich zu persönlichen Zwecken benutzt werden.

Zivilrechtliche Bestimmungen

Artikel 10 des Zivilgesetzbuches sieht einen Schadenersatz vor, wenn die Aufnahme den Ruf oder die Würde der Abgebildeten

beeinträchtigt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Gesetz die Ausstellung oder die Veröffentlichung von Bildern zulässt. Das Autorenrecht (Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633) bestimmt, dass für die Veröffentlichung der Abbildung einer Person deren schriftliche Einwilligung erforderlich ist. Keiner Einwilligung bedarf es, wenn es sich um eine öffentlich bekannte Person handelt oder um eine Person, die ein öffentliches Amt ausübt. Dasselbe gilt für die Veröffentlichung von Abbildungen für didaktische, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke und auch dann, wenn die Veröffentlichung mit öffentlichen Ereignissen oder mit Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zusammenhängt.

Wenn mit dem Handy Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Personen ausschließlich zu persönlichen Zwecken gemacht werden, dann gelten diese genannten Pflichten nicht. Die Aufnahmen dürfen jedoch nicht systematisch an Dritte verbreitet werden, etwa über das Internet.

Im Falle einer systematischen Verbreitung oder Mitteilung von personenbezogenen Daten ist die betroffene Person zu informieren und ihre Einwilligung einzuholen. Diese Zustimmung muss bei sensiblen Daten in schriftlicher Form gegeben werden, also bei Daten zur ethnischen Herkunft, zu religiösen, philosophischen oder anderen Anschauungen, zur politischen Meinung, zum Beitritt zu Parteien, Gewerkschaften und zu religiösen, philosophischen, politischen, gewerkschaftlichen Organisationen. Dies gilt auch für Daten, die geeignet sind, den Gesundheitszustand und das Sexualleben eines Menschen zu offenbaren. In jedem Fall ist die Verbreitung von Gesundheitsdaten verboten. Dies gilt umso mehr, wenn diese Daten an eine Vielzahl von Personen verschickt werden.

Strafrechtliche Bestimmungen

Wer Aufnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person macht und verbreitet, muss eventuell mit einer Verurteilung wegen folgender Strafvergehen rechnen:

- unerlaubte Eingriffe in den privaten Lebensbereich
- Beleidigung
- unzüchtige Veröffentlichungen und Vorführungen
- Kinderpornografie



Folgen der Verletzung der zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen

Die Datenschutzbehörde verhängt über alle Personen Sanktionen, die Bilder von anderen, ohne deren Ermächtigung, über das Internet wie auch über jedes andere elektronische Gerät verbreiten.

Die Verwaltungsstrafe liegt zwischen 3.000 und 18.000 Euro. Bei sensiblen Daten oder bei Daten, die einen Nachteil oder einen schwerwiegenden Schaden verursachen, kann die Strafe von mindestens 5.000 bis zu maximal 30.000 Euro reichen.

Die Folgen der Verletzung des Strafgesetzbuches sind in den jeweiligen Artikeln enthalten, die verletzt werden. Die Verbreitung von pornografischem Material von Kindern unter 18 Jahren zum Beispiel wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.582 bis zu 51.645 Euro geahndet.

Was bedeutet das für die Schule?

Wenn Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder andere Personen einer Schulgemeinschaft mit dem Handy oder anderen elektronischen Geräten Aufnahmen während der didaktischen Tätigkeiten machen, die sie in einem zweiten Moment verwenden, verbreiten oder verschicken, dann müssen sie die betreffende Person darüber informieren, wozu und wie die

Datenverarbeitung dieser Bilder erfolgt und welche Rechte sie gemäß Datenschutzkodex hat, zum Beispiel das Recht, die personenbezogenen Daten zu löschen oder sie in anonyme Daten umzuwandeln.

Mirjam Insam, *Mitarbeiterin der Servicestelle Recht am Schulumt*

Literaturtipps

Dr. med. Erik Randall Huber, Dr. Michaela Knirsch-Wagner

Nebenwirkung Handy.

Schaden Mobiltelefone unserer Gesundheit?

Verlagshaus der Ärzte, Wien 2007

Das Buch informiert aus ärztlicher Sicht über alle derzeit bekannten und vermuteten gesundheitlichen Risiken des Mobiltelefonierens. Das digitale Handy, vor kaum zehn Jahren auf den Markt gebracht, hat sich innerhalb kürzester Zeit zu einem gesellschaftlichen Phänomen und kommerziellen Renner entwickelt – die Anzahl der Handylicenzen ist in den meisten westeuropäischen Ländern bereits höher als die Einwohnerzahlen.

Vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt dem Autorenteam am Herzen, denn diese – mittlerweile die Hauptzielgruppe des Industriezweiges – sind in besonderem Maße gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Das Buch informiert seriös und fundiert darüber, was beim Gebrauch des Handys beachtet werden soll, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu minimieren.

Zeitsplitter

Film über die Geschichte Südtirols im 20. Jahrhundert



Im Film „Zeitsplitter. Politische Geschichte Südtirols im 20. Jahrhundert“ werden die entscheidenden Momente der Geschichte Südtirols im 20. Jahrhundert in Archivaufnahmen, Erinnerungen von Zeitzeugen und Kommentaren von Historikern in acht kurzen Kapiteln dargestellt. Großer Wert wurde auf Verständlichkeit gelegt, so ist der

Film für den Einsatz im Geschichtsunterricht sowohl in der Mittel- als auch in der Oberschule geeignet. Da der Film nur 57 Minuten dauert, kann er ohne Zeitdruck in einer Unterrichtsdoppelstunde abgespielt und es können Teile davon besprochen werden. Siegfried Kollmann und Helmut Lechthaler haben diesen Film im Auftrag des Pädagogischen Instituts erstellt.

Der Titel gibt die Konzeption des Filmes schon vor: Es handelt sich um „Zeitsplitter“, um eine kurze, knappe, eben „splitterhafte“ Gesamtschau der Südtiroler Geschichte im 20. Jahrhunderts, gedacht vor allem als Einstieg in eine Unterrichtseinheit. Da für jedes Kapitel im Schnitt nicht einmal 10 Minuten zur Verfügung standen, bedeutete dies eine Gratwanderung zwischen reiner Aufzählung und genauerer Darstellung. Wie soll zum Beispiel nur die kurze, aber tragische Zeitspanne vom Einmarsch der NS-Truppen im September 1943 bis zum Kriegsende 1945 dargestellt werden? In diesem Falle ist exemplarisch für die Vernichtungspolitik der Nazis in Südtirol dem NS-Durchgangslager in Bozen mehr Raum gewidmet worden – auf Kosten anderer Ereignisse in dieser Zeit. Es wird Aufgabe der Lehrpersonen sein, die Lücken zu füllen.

Weitere Unterrichtsmaterialien zur Südtiroler Zeitgeschichte notwendig

So kann der Film auch nur die Aufgabe wahrnehmen, neben der Gesamtschau Anregungen für „Ausfahrten“ zu geben: Da die acht Kapitel auch einzeln abgespielt werden können, bieten sich natür-

lich entsprechende Vertiefungen einzelner Episoden an, ausgehend auch von den Aussagen der Zeitzeugen, die Anregungen für eine kritische Diskussion und Betrachtung bieten können.

Der Landeshauptmann und die neue für die deutsche Schule zuständige Landesrätin haben es betont: In Zukunft soll mehr in die Köpfe investiert werden. Vor allem in der Oberschule können die Geschichtslehrpersonen bei der Behandlung der Unterrichtseinheit „Geschichte Südtirols“ kaum auf brauchbares didaktisches Material zurückgreifen; es fehlt noch immer ein didaktisch aufbereitetes Geschichtsbuch. So bleibt es immer noch dem guten Willen der Lehrpersonen überlassen, wie viel Zeit sie sich nehmen können, um aus der großen Zahl an äußerst fundierten und wertvollen Einzelstudien und Filmen zur Südtiroler Geschichte didaktische Unterlagen zusammenzustellen.

Investition in die Köpfe

Die neuen Töne aus der obersten Politetage lassen hoffen, dass in naher Zukunft den vielen kompetenten und motivierten Geschichtslehrern und -lehrerinnen Instrumente in die Hand gelegt werden, um den Unterricht über die Südtiroler Geschichte besser und schneller angehen zu können, was dann zum Beispiel heißen kann: Der vorliegende Film zur politischen Geschichte Südtirols könnte der erste in einer Filmreihe sein, in der etwa auch die Wirtschafts-, die Sozial- und die Kulturgeschichte dargestellt werden. Und: Neben dem sich zurzeit in Ausarbeitung befindlichen Buch zur Geschichte Südtirols müssen den Lehrpersonen des Faches Geschichte weitere didaktische Materialien in die Hände gelegt werden, damit sie in der ihnen wöchentlich zur Verfügung stehenden Zeit – lediglich 100 Minuten – verstärkt auf die Geschichte unseres Landes eingehen können.

Also: Investition in die Köpfe, das heißt in diesem Falle Unterrichtsfreistellung von mehreren interessierten Geschichtslehrern und -lehrerinnen und Beauftragung derselben mit der Ausarbeitung von Unterrichtskonzepten und -materialien.

Landeshauptmann und Landesrätin sind beim Wort genommen.

Reinhold Staffler

Deutsch- und Geschichtslehrer an der Fachoberschule für Soziales „Marie Curie“ in Meran

Aus dem Obersten Schulrat

„Zerstörung der öffentlichen Schule“

Am 17. November 2008 verabschiedete der Oberste Schulrat ein Gutachten zum neuen Fach Staatsbürgerkunde und Verfassung, das interessierte Schulen im Versuchswege einführen können. Obwohl mehrere kritische Anmerkungen gemacht wurden, gab es insgesamt ein positives Gutachten dafür. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Schulen bereits intensiv an diesen Themen arbeiten, dies aber nicht immer bekannt ist. Es fehlen noch grundlegende Angaben zu den Kürzungen der Ressourcen im Allgemeinen, zu den Wochenstunden an den Oberschulen, zu den Bildungszielen, falls bewertet werden soll usw.

Kritisch angemerkt wurde, wie all diese Ziele verwirklicht werden sollten, wenn auf der anderen Seite das Grundrecht „Schule für alle“ einfach in Frage gestellt würde. In einem einstimmig verabschiedeten Tagesordnungspunkt wird die Ministerin auf die „Zerstörung der öffentlichen Schule“ hingewiesen. Sie wird darin gefragt, wie die vorgeschlagenen Neuerungen die Qualität der Schule verbessern sollen, und wird aufgefordert, die vorgeschlagenen Maßnahmen noch einmal zu überdenken, auch was die Einheitslehrperson betrifft.

Staatliche Abschlussprüfung

Der Vorschlag des Ministeriums, den Termin der Staatlichen Abschlussprüfung aufgrund eines Antrags der Region Lombardei vorzuverlegen, stieß auf kein Verständnis. Fraglich scheint erstens, ob es überhaupt möglich ist, einen vom Rechnungshof registrierten Akt zu ändern. Dann scheint eine Änderung zu diesem Zeitpunkt jedenfalls zu spät, da es andere Regionen gibt, die damit Schwierigkeiten haben könnten, da es sicher Schulen gibt, die bis zum 16. Juni Unterricht oder Aktivitäten geplant haben und die Schulämter auch organisatorische Probleme bekommen könnten. Auch haben die Familien möglicherweise bereits ihre Planungen abgeschlossen.

Zum Artikel 2 wird vorgeschlagen, dass jede Mittelschule nur einmal im Jahr einen Sondertermin für Prüfungen anbieten darf. Somit wird ausgeschlossen, dass sich alle Gesuchsstellenrinnen und Gesuchssteller an dieselbe Mittelschule wenden. Dennoch werden insgesamt mehrere Sessionen im Jahr zur Verfügung stehen.

Am 16. Dezember 2008 verabschiedete der Oberste Schulrat das Gutachten zum Antrag der Fachoberschule für Soziales in Meran, mit dem die Abänderung der Stundentafel im Triennium der allgemeinen Fachrichtung erwirkt wird. Das Gutachten fiel positiv aus und wurde einstimmig verabschiedet. Der Schule wird die Einführung der erneuerten Stundentafel als Schulversuch vorgeschlagen, da das Biennium auch noch im Schulversuchswege geführt wird und die Einführung graduell erfolgen sollte. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch vorgebracht, eine Untersuchung über das Sprachenlernen und den Sprachunterricht in Gebieten mit Schulen, die nicht Italienisch als Unterrichtssprache haben (Südtirol, Triest, Aosta), durchzuführen.

Bewertung und Ziffernnoten

Schwieriger gestaltete sich die Diskussion über den Vorschlag zum Dekret über die Durchführungsbestimmung zu den Ziffernnoten. Es kam zu einer Spaltung und zur Ausarbeitung von zwei unterschiedlichen Dokumenten. Das erste sieht eine Reihe von Abänderungsanträgen vor und endet mit einem positiven Bescheid, das zweite enthält mehrere ähnliche Abänderungsanträge und kritische Anmerkungen, ist jedoch grundsätzlich gegen die Einführung der Ziffernnoten und die vom Ministerium vorgeschlagene Umsetzung. Eine Einigung war nicht möglich und die schließlich durchgeführte Abstimmung ergab eine eindeutige Mehrheit für das erste Dokument.

Verbesserungsvorschläge betreffen unter anderem die Gleichstellung der Religions- und Turnlehrpersonen. Kritisch angemerkt wurde, dass zu viele Verweise auf gesetzliche Quellen vorhanden seien, die Bewertung zu stark an den Kompetenzen orientiert (in der Schule geht es eigentlich mehr um die Erziehung und Bildung, die Fertigkeiten kommen erst später wirklich zum Tragen) und zu produktorientiert sei. Die Bewertung sollte vielmehr einen pädagogischen Charakter haben. Eine kollegiale Entscheidung sei im Falle einer Hauptlehrperson nicht möglich.

Franz Josef Oberstaller

Vertreter der deutschen Schule im Obersten Schulrat